Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Antdorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Antdorf, Landkreis Weilheim-Schongau

vom 31. August 2018

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771) in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBI. S. 48) und in Verbindung mit § 10 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBI. S. 391) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Antdorf (Anschrift Gemeindeverwaltung: Schleierweg 3, 82387 Antdorf) wird in der Gemarkung Antdorf das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich (Zone I), einer engeren Schutzzone A (Zone II A) einer engeren Schutzzone B (Zone II B) und einer weiteren Schutzzone (Zone III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang 1 (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Weilheim-Schongau, in den Gemeindeverwaltungen Antdorf und Iffeldorf sowie in den

Verwaltungsgemeinschaften Habach und Seeshaupt niedergelegt ist; dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren	in der engeren	in der engeren
		Schutzzone	Schutzzone B	Schutzzone A
	entspricht Zone	III	II B	II A
1.	bei Eingriffen in den Unte Maßnahmen)	ergrund (ausgenommen in V	erbindung mit den nach Nr.	2 bis 5 zugelassenen
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche		odenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- u forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	ver	boten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)		ver	boten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässio	g für Bodenuntersuchungen bi	s zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten		verboten	
2.	<u> </u>	efährdenden Stoffen (siehe	Anlage 2, Nr. 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von			

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone B	in der engeren Schutzzone A
	entspricht Zone	III	II B	II A
	wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Nr. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Nr. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transport-behältern bis zu je 50 Liter	verboten	
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)		verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutz- verordnung		verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung	und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungs- stufe zulässig, wenn die Dichtheit und Stand- sicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur werden und mit dichtem Behä		verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone B	in der engeren Schutzzone A
	entspricht Zone	III	II B	II A
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 Nieder- schlagswasserfrei- stellungsverordnung - NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen 1) - verboten für Niederschlags-wasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	ver	boten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone B	in der engeren Schutzzone A
	entspricht Zone	III	II B	II A
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sor Handlungen			sonstigen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Ver- kehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsge bieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zonen II 	öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwe und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Mate- rialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden		verboten	
4.3	Baustelleneinrichtun gen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.4	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten	
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschieß- anlagen und Motorsportanlagen	verbote	n
4.6	Großveranstalt- ungen durch- zuführen	nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) verboten für Geländemotorsport	verboten	
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu		verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone B	in der engeren Schutzzone A	
	entspricht Zone	III	II B	II A	
4.9	erweitern Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfal	rchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.11	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)		verboten		
4.12	Düngen mit Stick- stoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgered Mineraldünger zulässig	hte Düngung mit	
4.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten		
5.	bei baulichen Anlag	en			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und die Schutzfunktion der Grund- wasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verbote	n	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete		verboten		
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig, entsprechend Anlage 2 - Nr. 4 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Nr. 4 b eingehalten werden	verbote	n	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone B	in der engeren Schutzzone A	
entspricht Zone		III	II B	II A	
	in a supplier and a s		"A		
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten		
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten		
6. 6.1		:hen, forstwirtschaftlichen u	nd gärtnerischen Flächennutz	zungen	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig	zulässig wie bei Nr. 6.2 verboten		
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, bei standort- und bedarfsgerechter Düngung gem. den gesetzlichen Vorschriften der jeweils geltenden Düngeverordnung			
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klär- schlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärreste bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten			
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht		erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen.		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoff- dünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt verboten			
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage verboten			
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Nr. 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind			
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten			
6.9	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung Beregnung	nur zulässig nach	verboten		

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone B	in der engeren Schutzzone A	
	entspricht Zone	III	II B	II A	
	landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten		
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für	ır Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Nr. 6 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten		
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m² oder eine in der Wirkung gleich- kommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Nr. 7)	(สเ	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)		
6.14	Nasskonservierung von Rundholz		verboten		

¹⁾siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4

Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG.

²⁾Es wird auf die Anlage 7 "Anforderungen an Jauche, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e. V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann vom Grundstückseigentümer verlangt werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

8 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

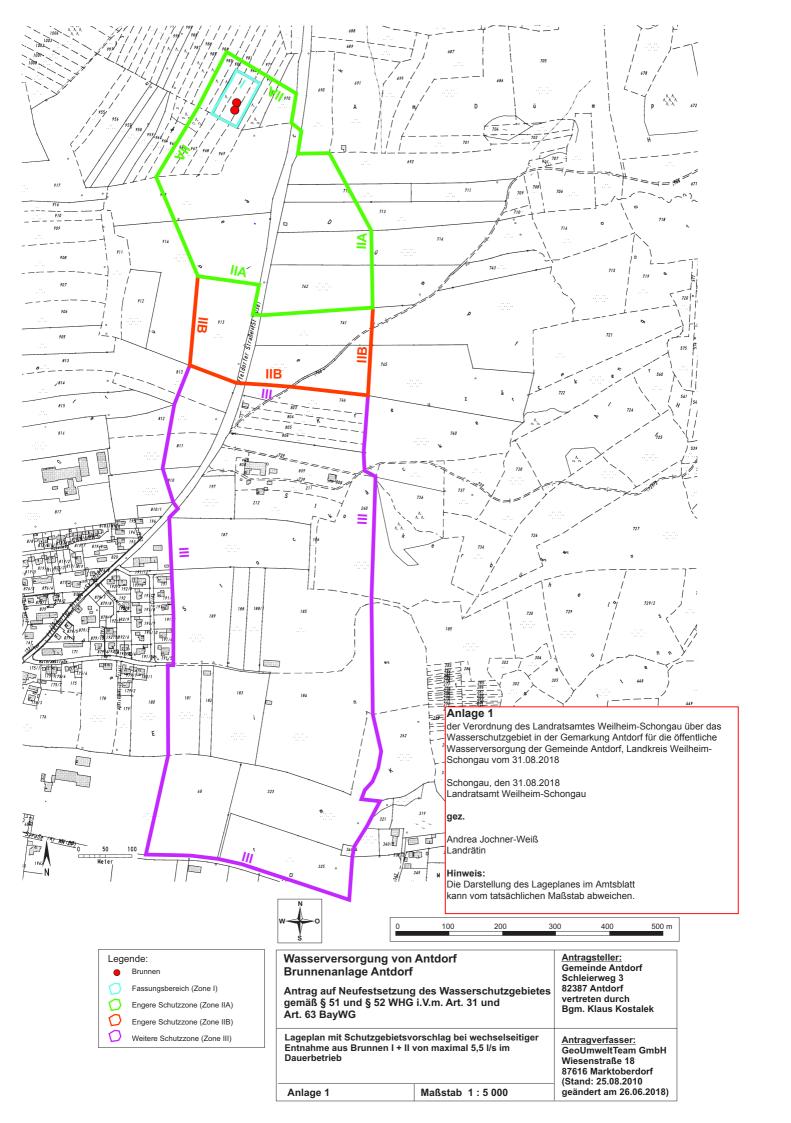
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Weilheim i. OB bzw. des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Gemeinde Antdorf vom 15.10.1969, geändert am 03.04.1989, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Weilheim i. OB Nr. 23 vom 15.10.1969 bzw. im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 8 vom 15.04.1989 außer Kraft.

Schongau, den 31.08.2018 Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Andrea Jochner-Weiß Landrätin



Anlage 2

der Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Antdorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Antdorf, Landkreis Weilheim-Schongau vom 31.08.2018

Maßgaben zu § 3 Abs.1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr.2)

Es ist gemäß § 66 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenen Stoffen (AwSV) jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr.2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone (Zonen II A und II B) sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Zone von Schutzgebieten (Zone III) dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

- 1. Anlagen der Gefährdungsstufe D,
- 2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3000 m³
- 3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie
- 4. Anlagen mit Erdwärmesonden

Die in der weiteren Zone von Schutzgebieten zulässigen Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie

1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,

oder

2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.

Im Übrigen gilt der § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Prüfpflicht des Betreibers richtet sich nach der AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten

Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonne) werden keine besonderen Anforderungen gestellt."

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten

Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen bedürfen keiner Rückhaltung, wenn die Heizölverbraucheranlage aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen im Vollschlauchsystem befüllt wird und hierbei eine zugelassene selbsttätig schließende Abfüllsicherung und ein Grenzwertgeber verwendet wird. Satz 1 gilt auch für Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von bis zu 1,25 Kubikmetern, die unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils befüllt werden (§ 32 AwSV).

4. Stallungen (zu Nr. 5. 3):

Nr. 4 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück	=	1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück	=	0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück	=	0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück	=	0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück	=	1,14 DE)
- Sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück	=	0.40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1. und 2. zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Nr. 4 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen sind zur Dichtheitsprüfung die Bestimmungen der AwSV i. V. m. den jeweils gültigen Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) zu beachten. Hinsichtlich des Leckageerkennungssystems ist Nr. 8.1 Anlage 7 der AwSV in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß den Bestimmungen der AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlage 7 der AwSV und der jeweils gültigen TRwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

5. <u>Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung</u> (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Gemüseanbau (außer Feldgemüse)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. <u>Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen</u> (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Schongau, den 31.08.2018 Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Andrea Jochner-Weiß Landrätin